

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS LINDAU (Bodensee)

Markt
Weiler-Simmerberg

1 7. FEB. 1998



Nr. 03/1998

Freitag, 13. Februar 1998

Herausgeber und Druck: Landratsamt Lindau (B), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee), Tel. 08382/270-0, Postanschrift: Postfach 1560, 88105 Lindau (Bodensee)

Sprechzeiten des Landratsamtes: Montag mit Freitag von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kraftfahrzeug-Zulassung Lindau, Heuriedweg 38: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 7.45 Uhr bis 11.30 Uhr,
Montag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Kraftfahrzeug-Zulassung Lindenberg i. Allgäu, Brennterwinkel 4: wöchentlich Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

VERORDNUNG

des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über das Wasserschutzgebiet SCHWEINBERGERQUELLE, GEMEINDEQUELLEN und BUCHQUELLE (Tiefbrunnen) im Markt Weiler-Simmerberg, Landkreis Lindau (Bodensee) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weiler-Simmerberg vom 19. Januar 1998

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) folgende VERORDNUNG

§ 1 ALLGEMEINES

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Weiler wird im Markt Weiler-Simmerberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 SCHUTZGEBIET

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (Maßstab 1 : 5000) eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2500 maßgebend, der im Landratsamt Lindau (Bodensee) und in der Gemeindeganzlei des Marktes Weiler-Simmerberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie sind mit einem Ausfertigungsvermerk des Landratsamtes Lindau (Bodensee) versehen.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 VERBOTENE ODER NUR BESCHRÄNKT ZULÄSSIGE HANDLUNGEN

(1) Es sind

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.4 befestigte Dungstätten zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen mit dichte- m Jauchebehäl- ter in monoli- thischer Bauwei- se, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen Hochbe- hälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrich- tungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 unbefestig- te Lage- rung von organischem und minera- lischem Stickstoff- dünger	v e r b o t e n		verboten ohne Abdeckung oder dichtem Boden

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauchebzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und während des Betriebes sichergestellt sein muß.
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutz- mitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vor- schriften des Pflanzenschutz- rechts und die Gebrauchsanlei- tungen beachtet werden.	
1.13 Anwendung von Pflan- zenschutz- mitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärt- nerisch ge- nutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, wenn die Beregnungs- höhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche über- schreitet
1.15 Gartenbau- betriebe oder Klein- gartenanla- gen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anla- ge 2 anzu- legen oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.17 landwirt- schaftli- che Dräne und zuge- hörige Vor- flutgräben zu errich- ten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unter- haltungsmaßnahmen	
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anla- ge 2	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrlei- tungs- anlagen wasserge- fährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG. zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutz- mittel, zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen	v e r b ö t e n		verboten außer- halb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausge- nommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasser-gefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.12

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasser- behand- lungsanla- gen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwas- serentla- stungsbau- werke zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.3 Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen vorüber- gehend und mit dichtem Be- hälter
4.4 Ausbringen von Abwas- ser	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	in den Fassungs-bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. <u>bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickeren des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek vom 28.05.82 (MABl S.329), in der jeweils gelten den Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurich- ten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboden ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanla- gen zu er- richten oder zu erweitern	v e r / b o t e n		- verboten ohne Abwasserent- sorgung über eine dichte Sammelentwäs- serung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontauben- schießanlagen
5.6 Sportver- anstaltun- gen durch- zuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstal- tungen außer- halb von Sportanlagen - verboten für Motorsport

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustellen-einrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	in den Fas- sungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 AUSNAHMEN

- (1) Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 BESEITIGUNG UND ÄNDERUNG BESTEHENDER EINRICHTUNGEN

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 KENNZEICHNUNG DES SCHUTZGEBIETES

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 KONTROLLMAßNAHMEN

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des LANDRATSAMTES LINDAU (BODENSEE) und/oder des Staatl. Gesundheitsamtes Lindau (Bodensee) zu dulden.

§ 8 ENTSCHÄDIGUNG UND AUSGLEICH

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) in Kraft.

**§ 11 AUßERKRAFTTRETEN DER BESTEHENDEN WASSERSCHUTZGEBIETS
VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES LINDAU (BODENSEE) VOM
02. JANUAR 1996**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 10 tritt die "Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über das Wasserschutzgebiet SCHWEINBERGERQUELLE UND GEMEINDEQUELLEN im Markt Weiler-Simmerberg, Landkreis Lindau (Bodensee), für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weiler-Simmerberg vom 02. Januar 1996", bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) vom 26. Januar 1996, außer Kraft.

88131 Lindau (B), 19.01.1998
EAP1 64-642

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Dr. Bernhardt, Landrat

Anlage 1



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des LANDRATSAMTES LINDAU (BODENSEE) ÜBER DAS WASSERSCHUTZGEBIET SCHWEINBERGERQUELLEN, GEMEINDEQUELLEN UND BUCHQUELLE (TIEFBRUNNEN) IM MARKT WEILER-SIMMERBERG, LANDKREIS LINDAU (BODENSEE) VOM 19. JANUAR 1998
88131 LINDAU (B), DEN 19.01.1998



Bernhardt
DR. BERNHARDT
LANDRAT

Legende

- Fassungsereich; die Grenzlinie (0,7 mm breite, durchgehende Linie) zählt mit zum Fassungsereich
- Engere Schutzzone; die Grenzlinie (0,7 mm breite, gestrichelte Linie) zählt mit zur engeren Schutzzone
- Weitere Schutzzone; die Grenzlinie (0,7 mm breite Strich-Punkt-Linie) zählt mit zur weiteren Schutzzone

Quelle

[Signature]
27. JUNI 1997

DR. WEICKSEL & PARTNER VDI
Berat. Geologen + Berat. Ingenieure
Ingenieurbüro für Angewandte Geologie
Umwelt + Wasser + Boden
Unterer Grabenweg 36, 88316 Isny im Allgäu
T. 07562/4243, Fax 07562/8104



Gemeinde Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler i. Allg.
Antrag auf Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der "Buch-Quelle"/neu (Tiefbrunnen) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG und WPBV § 19
- Schutzgebietsvorschlag auf Flurkarte M 1:5.000